

MARKTGEMEINDEAMT FINKENSTEIN
am Faaker See

=====

Zahl: 683 - Ro/We/78

Betr.: Festlegung des Kanalisationsbereiches;

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 30. März 1978, Zl.: 683-Ro/We/78, in der Fassung vom 21. März 2002, Zl.: 851/Ho/Na/02, mit welcher der Kanalisationsbereich für die Kanalisationsanlage Faakersee bestimmt wird.

Gem. § 15 der Allgemeinen Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 2 des Gemeindekanalisationgesetzes, LGBl. Nr. 18/78, wird verordnet:

§ 1

Festlegung des Kanalisationsbereiches

1. Der Einzugsbereich (=Kanalisationsbereich) der Kanalisationsanlage Faakersee umfasst alle bebauten und unbebauten Grundstücke der KG. Ferlach, KG. Latschach und KG. Faak, welche im beiliegenden Mappenblattauszug, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, mit gelber Farbe erkenntlich gemacht sind.
2. Ferner umfasst der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage Faakersee (Kanalisationsbereich) alle bebauten und unbebauten Grundstücke der KG. St. Stefan und KG. Mallestig, welche im beiliegenden Mappenblattauszug, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, mit gelber Farbe erkenntlich gemacht sind.
3. Der Kanalisationsbereich umfasst auch alle bebauten und unbebauten Grundstücke der KG. Ferlach, welche im beiliegenden Mappenblattauszug, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, mit gelber Farbe erkenntlich gemacht ist.
4. Ferner umfasst der Kanalisationsbereich auch alle bebauten und unbebauten Grundstücke des Ortsbereiches Oberaichwald der KG. Latschach, welche im beiliegenden Mappenblattauszug, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, mit gelber Farbe erkenntlich gemacht ist.
5. Des Weiteren umfasst der Kanalisationsbereich auch alle bebauten und unbebauten Grundstücke der Ortschaft Fürnitz, KG. Fürnitz, welche in der planlichen Darstellung des Ingenieurbüros **LÄSSER-FEIZLMAYR (ILF)** vom Oktober 1987, Plan-Nr. 1276, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, mit gelber Farbe kenntlich gemacht sind. Baulichkeiten der Österr. Bundesbahnen gelten insoweit in diesen Kanalisationsbereich einbezogen, als sie südlich der südlichsten Geleisachse bzw. der Bahnlinie Tarvis-Amstetten liegen.
6. Ferner umfasst der Kanalisationsbereich auch alle bebauten und unbebauten Grundstücke der Ortschaft Fürnitz, KG. Fürnitz, nördlich der Bahnlinie Tarvis Amstetten, welche in der planlichen Darstellung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, mit gelber Farbe kenntlich gemacht sind.

b.w.

7. Der Kanalisationsbereich umfasst auch alle südlich der Bahnlinie Villach-Rosenbach gelegenen bebauten und unbebauten Grundstücke der Ortschaft Faak, KG. Faak, jene der Ortschaften Ratnitz und Pogöriach, beide KG. Faak, der Ortschaft Latschach sowie Teilflächen der Ortschaften Ober- und Unteraichwald, alle KG. Latschach, welche in der planlichen Darstellung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, mit roter Farbe kenntlich gemacht sind.
8. Der Kanalisationsbereich umfasst auch alle südlich der Bahnlinie Villach-Rosenbach gelegenen bebauten und unbebauten Grundstücke der Ortschaft Finkenstein, Bereich Erlenweg und Auf der Heide (KG. Mallestig), jene der Ortschaft Höfling sowie die nördlich der Bahnlinie Villach-Rosenbach gelegenen Grundstücke der Ortschaft Finkenstein (KG. St. Stefan). Weiters umfasst der Kanalisationsbereich auch die Ortschaften Müllnern, Neumüllnern, Stobitzen, Gödersdorf sowie Techanting (KG. Gödersdorf, KG. Fürnitz).

Der erweiterte Kanalisationsbereich des Bauabschnittes 12 der Gemeindekanalisationsanlage ist in der planlichen Darstellung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, mit gelber Farbe kenntlich gemacht.

9. Der Kanalisationsbereich umfasst alle auf der planlichen Darstellung mit gelber Farbe gekennzeichneten bebauten und unbebauten Grundstücke der Ortschaft Ledenitzen (Ortsteil West), KG. Ferlach. Weiters umfasst der Kanalisationsbereich auch die Ortschaft Unteraichwald (KG. Latschach) sowie Teile der Ortschaft Untergreuth (KG. Greuth).

Der erweiterte Kanalisationsbereich (=Bauabschnitt 10) der Gemeindekanalisationsanlage ist in der planlichen Darstellung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, mit gelber Farbe kenntlich gemacht.

10. Der Kanalisationsbereich umfasst alle auf der planlichen Darstellung mit gelber Farbe gekennzeichneten bebauten und unbebauten Grundstücke der Ortschaften Ledenitzen (Ortsteil Ost), Mallenitzen und Unterferlach (alle KG. Ferlach).

Der erweiterte Kanalisationsbereich (=Bauabschnitt 11) der Gemeindekanalisationsanlage ist in der planlichen Darstellung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, mit gelber Farbe kenntlich gemacht.

11. Der erweiterte Einzugsbereich der Gemeindekanalisationsanlage (=Bauabschnitt 17) umfasst alle auf der planlichen Darstellung mit gelber Farbe gekennzeichneten bebauten und unbebauten Grundstücke der Ortschaft Altfinkenstein.

Der erweiterte Einzugsbereich ist in der planlichen Darstellung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, mit gelber Farbe kenntlich gemacht.

12. Der erweiterte Einzugsbereich der Gemeindekanalisationsanlage (=Kanalisationsbereich) umfasst alle auf der planlichen Darstellung mit gelber Farbe gekennzeichneten bebauten und unbebauten Grundstücke der Ortschaften Goritschach, Susalitsch, Sigmontitsch, St. Job und Korpitsch sowie die Erweiterungen in den Ortschaften Finkenstein, Faak am See und Petschnitzen.

Der erweiterte Kanalisationsbereich des Bauabschnittes 13 der Gemeindekanalisationsanlage ist in der planlichen Darstellung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, mit gelber Farbe kenntlich gemacht.

§ 2 Wirksamkeit

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel zur Kundmachung angeschlagen wurde, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Finkenstein vom 3. Mai 1971, Zl.: 683-Bgm/Si/1971, und die Verordnung vom 23.12.1976, Zl.: 683-Ro/Weg/76, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter **HARNISCH**

Angeschlagen am: 31.03.1978

Abgenommen am: 14.04.1978

Angeschlagen am: 22.03.2002

Abgenommen am: 08.04.2002

in der Fassung der Verordnungen vom 03.10.1980
06.11.1981
20.11.1985
24.06.1988
30.10.1992
26.05.1995
17.07.1997
30.07.1998
18.02.1999
13.07.2000
21.03.2002